



GEMEINDEAMT VANDANS

Zl. 003-3-498/2019

Vandans, 25. Jänner 2019

ABGABEN- UND GEBÜHRENVERORDNUNG 2019

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 24. Jänner 2019 werden die in den jeweils geltenden Verordnungen über Steuern, Abgaben und Gebühren festgelegten Prozentsätze bzw. Beträge gemäß § 17 Abs 1 und Abs 3 Z 1, 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 und 2 des Tourismusgesetzes, LGBl Nr. 86/1997 idgF, §§ 16 bis 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 1/2006 idgF, § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idgF, § 12 Abs 1 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF und § 42 Abs 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1969 idgF, für das Kalenderjahr 2019 wie folgt geändert und festgesetzt:

- a) **Grundsteuer:**
- | | |
|-----------------------------------------------|----------|
| A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 v.H. |
| B für sonstige Grundstücke | 500 v.H. |
- b) **Vergnügungssteuer:** 10 v.H.
Ortsansässige Vereine sollen jährlich für 1 Veranstaltung die Vergnügungssteuer im Wege einer Subvention refundiert erhalten.
- c) **Gästetaxe:** € 1,40
- d) **Tourismusbeitragssatz:** 1,30 v.H.
- e) **Zweitwohnsitzabgabe: Ortsklasse B**
- | | |
|-------------------------------|------------|
| pro m ² | € 13,04 |
| Höchstbetrag je Ferienwohnung | € 1.434,34 |
- f) **Hundesteuer:**
- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| Für den 1. Hund im Haushalt (sofern dieser über 3 Monate alt ist) | € 55,00 |
| für jeden weiteren Hund im Haushalt | € 55,00 |
- Befreit von der Hundesteuer sind Wachhunde, Blindenführerhunde, Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung, Jagdhunde von hauptberuflichen Jagdschutzorganen, Lawinenhunde sowie Diensthunde der Polizei, sofern hierfür eine Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde vorgelegt werden kann.
- g) **Abfallbeseitigung:**
- | | |
|---------------------------------------------------|---------|
| Die Abfall-Grundgebühr wird wie folgt festgelegt: | |
| Haushalts-Grundgebühr | € 40,00 |

Zuschlag pro Person (ab dem 18. Lebensjahr – Stichtag 30.09.) unabhängig davon, ob Haupt- oder weiterer Wohnsitz € 5,00

Für Ferienwohnungen, die als Zweitwohnsitz genutzt werden € 80,00

Restmüll wird nur in den dafür vorgesehenen Müllsäcken oder den entsprechenden Banderolen abgeführt. Die Restmüllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 6 Säcken) und die Banderolen (erhältlich in 5er Einheiten) sowie die Bio-Müllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 10 Säcken) können im Gemeindeamt Vandans/Bürgerservice käuflich erworben werden.

Der Kaufpreis pro Müllsack/Banderole beträgt bei einem

Müllsack – Fassungsvermögen 20 l € 1,80

Müllsack – Fassungsvermögen 40 l € 3,60

Banderole – Fassungsvermögen 60 l € 5,40

Banderole – Fassungsvermögen 120 l € 10,80

Banderole – Fassungsvermögen 240 l € 21,60

Die Kosten pro Bio-Müllsack beträgt bei einem

Bio-Müllsack – Fassungsvermögen 8 l € 0,90

Bio-Müllsack – Fassungsvermögen 15 l € 1,50

Die Kosten für die Entleerung von Biotonnen incl. Behälter und Behälterservice betragen je Entleerung:

Biotonne – Fassungsvermögen 80 l € 9,50

Biotonne – Fassungsvermögen 120 l € 13,50

Biotonne – Fassungsvermögen 240 l € 24,50

Die Kosten für die Entleerung sogenannter Müllcontainer für Gewerbebetriebe betragen je Entleerung:

Container – Fassungsvermögen 660 l € 68,00

Container – Fassungsvermögen 800 l € 82,40

Container – Fassungsvermögen 1.000 l € 103,00

Container – Fassungsvermögen 1.100 l € 113,20

h) **Gebühren auf dem Altstoffsammelzentrum (ASZ) Gafadura:**

Altholz (behandelt und unbehandelt) pro kg € 0,06

Sperrmüll/Baumüll pro kg € 0,30

Abgabe ist nur in offenen Gebinden möglich!

Elektrogroß- und -kleingeräte kostenlos

Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte) kostenlos

Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor, Flachbildschirme) kostenlos

Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) kostenlos

Elektroschrott (z.B. Autoradio, Boiler, Computerspiele, Durchlauferhitzer, Elektro-Installationsmaterial, gewerblich genutzte Geräte) pro kg € 0,50

PKW Reifen pro Stück € 2,50

PKW Reifen mit Felge pro Stück € 4,40

LKW Reifen ohne Felge pro Stück € 10,00

Bauschutt (rein + unrein), Asche udgl. pro kg € 0,05

Entsorgung nur bis zu 1 m³ möglich!

Erdaushub, Steine, humusähnliches Material	pro m ³	€	10,00
Entsorgung nur bis zu 1 m ³ möglich!			
Grünabfälle (Gras/Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Laub)			kostenlos
Wurzelstöcke:			
Durchmesser in cm des Wurzelstockes	00 – 15 cm = 40 kg	€	3,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes	16 – 25 cm = 75 kg	€	6,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes	26 – 50 cm = 250 kg	€	20,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes	51 – 80 cm = 530 kg	€	42,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes	81 – 100 cm = 770 kg	€	62,00
i)	Wasserbezugsgebühr:		
	Je Kubikmeter bezogenes Wasser	€	1,75
	Zählermiete pro Wassermesser und Jahr	€	15,00
	Pro ganzjährig gehaltener Großvieheinheit sind maximal 40 m ³ Wasser kostenlos. (Voraussetzung: Der Antrag auf Gewährung von Freiwasser nach der gültigen Wassergebührenverordnung muss termingerecht beim Gemeindeamt eingebracht werden.)		
j)	Wasseranschlussbeitrag:		
	Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.		
	Der Beitragssatz beträgt	€	52,73
	Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden (z.B. Ställe) ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 75 % als indirekte Landwirtschaftsförderung.		
k)	Bauwasserpauschale:		5 v.H.
	Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerke lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese wird einmalig mit 5 v.H. der Wasseranschlussgebühr, die für das zur Errichtung gelangende Bauwerk festgesetzt.		
i)	Kanalbenützungsg Gebühr:		
	Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch	€	2,65
m)	Kanalschließungsbeitrag:		
	Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (m ²).		
	Der Beitragssatz beträgt	€	52,73
n)	Kanalanschlussbeitrag:		

Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

Der Beitragssatz beträgt € 52,73

o) Grabstätte-Benützungsgebühr (15 Jahre):

Sondergrab Kategorie I (Erdgrab auf dem „alten“ Friedhof incl. Sozialgrab) € 400,00
 Sondergrab Kategorie II (Urne in der Urnenwand) € 1.600,00
 Sondergrab Kategorie III (Urne auf dem Urnenfriedhof südseitig) € 1.600,00

p) Totengräbergebühr:

Sondergrab Kategorie I (einfache Tiefe bis 1,70 m) € 500,00
 Sondergrab Kategorie I (doppelte Tiefe bis 2,40 m) € 700,00
 Für die Beisetzung einer Urne in einem Sondergrab Kategorie I + III € 40,00
 Aus- und Einbau der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte zur Beschriftung € 200,00
 Gravur der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte: Per Buchstabe bzw. per Zahl € 20,00

q) Kindergartengebühr (monatlich)

Modul I

Montag bis Freitag jeweils von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr € 35,74
 Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag) € 20,42

Modul II

Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr € 49,26
 Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag) € 25,53

Modul III und einem Nachmittag

Montag - Freitag jeweils von 07.00 bis 13.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr € 60,09
 Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag) € 29,61

Modul IV und zwei Nachmittage

Montag – Freitag jeweils von 07.00 bis 13.00 Uhr, 13.00 bis 17.00 Uhr € 70,91
 Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag) € 33,69

5-jährige Kinder bis 25 wöchentliche Betreuungsstunden kostenlos
 Je weitere wöchentliche Betreuungsstunde 1,36

Mittagessen pro Essen € 4,00


r) Kleinkinderbetreuung für 2 und 3-jährige Kinder (monatlich)

Modul I (08.00 bis 12.00 Uhr = 4 Stunden)

2-jährige Kinder 1 Tag pro Woche € 57,00
 2-jährige Kinder 2 Tage pro Woche € 60,00
 2-jährige Kinder 3 Tage pro Woche € 90,00
 2-jährige Kinder 4 Tage pro Woche € 120,00
 2-jährige Kinder 5 Tage pro Woche € 150,00
 3-jährige Kinder 1 Tag pro Woche € 36,00

Modul II (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr = 6 Stunden)	
2-jährige Kinder 1 Tag pro Woche	€ 57,00
2-jährige Kinder 2 Tage pro Woche	€ 90,00
2-jährige Kinder 3 Tage pro Woche	€ 135,00
2-jährige Kinder 4 Tage pro Woche	€ 180,00
2-jährige Kinder 5 Tage pro Woche	€ 225,00
3-jährige Kinder bis 25 wöchentliche Betreuungsstunden	36,00
Je weitere wöchentliche Betreuungsstunde	1,20
s) Sommer und Ferienbetreuung von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr	
Im Kindergarten pro Woche	€ 30,00
Ermäßigung für jedes weitere Kind aus dem selben Haushalt	€ 15,00
In der Volksschule pro Tag	€ 9,30

In sämtlichen vorstehenden Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgaben- und Gebührenverordnung 2019 vom 21. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

 Burkhard Wachter



AMTSTAFEL
 angeschlagen am 25. Jänner 2019
 abgenommen am 15. Februar 2019